

MAX-PLANCK-INSTITUT

für Züchtungsforschung
(ERWIN-BAUR-INSTITUT)

Abteilung
PROFESSOR DR. J. STRAUB

5 Köln-Vogelsang, den 27. Juli 1970
Fernruf: Köln 50 80 44
Bahnhof: Köln-Ehrenfeld
Bankkonto: Bank für Landwirtschaft Köln 25650
Sparkasse der Stadt Köln 38/90

Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
e.V., vertreten durch den

~~(Geschäftsführer)~~ Direktor des Max-Planck-Instituts für
Züchtungsforschung, Köln-Vogelsang

Direktor (Leiter) des Instituts (der Abteilung) für
..... am Max-Planck-Institut für
.....

und

Herr/~~Frau/Fräulein~~ **Dr. Leo D'S o u z a**

schließen folgenden

V e r t r a g

§ 1

Herr/~~Frau/Fräulein~~ **Dr. Leo D'S o u z a** geboren am **01.03.1932**
wird vom **10. Juni 1970** an als wissenschaftlicher Assistent an dem
Max-Planck-Institut für **Züchtungsforschung, Köln-Vogelsang**
~~.....~~angestellt/
~~.....~~.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis richtet sich sinngemäß nach den §§ 4 - 70
des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) vom 23.2.1961, die
als zwischen den Parteien vereinbart gelten, soweit nicht in
diesem Vertrag davon abweichende Regelungen getroffen sind.
Die den BAT vom 23.2.1961 ergänzenden und ändernden Tarifverträge
finden sinngemäß Anwendung, soweit die Max-Planck-Gesellschaft die
Anwendung für ihren Bereich nicht ausdrücklich ausschließt.
Als Beschäftigungszeit gilt die bei der Max-Planck-Gesellschaft
in einem Anstellungsverhältnis zurückgelegte Zeit.

§ 3

- a) Herr/~~Frau/Fräulein~~ Dr. Leo D'Souza erhält eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe Ila des BAT .
- b) Herr/Frau/Fräulein ~~//////////~~ erhält eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe W ~~//////////~~ für wissenschaftliche Assistenten der Max-Planck-Gesellschaft. Die Vergütungsgruppe W ~~//////////~~ setzt sich aus der jeweils geltenden Vergütung nach der Vergütungsgruppe des BAT zuzüglich 100.- DM monatlich zusammen.

Das Gehalt wird monatlich zum 15. e.Mts. gezahlt.

§ 4

Die Probezeit beträgt -6- Monate .

§ 5

Die Versicherungspflicht von Herrn/~~Frau/Fräulein~~ Dr. D'Souza in der Angestelltenversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Endet die Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze, muß die Angestelltenversicherung unter Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft freiwillig fortgesetzt werden.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, kann anstelle der Angestelltenversicherung eine Lebensversicherung abgeschlossen werden. Die Max-Planck-Gesellschaft trägt die Hälfte der zu zahlenden Prämie, höchstens jedoch den Betrag, der für die Angestelltenversicherung aufzuwenden wäre.

§ 6

Die Versicherungspflicht von Herrn/~~XXXXXXXXXXXX~~ Frau/~~XXXXXXXXXXXX~~ Dr. D'S o u z a
in der Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Die Max-Planck-Gesellschaft ist der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder angeschlossen. Hinsichtlich der Versicherung von Herrn/~~XXXXXXXXXXXX~~ Frau/~~XXXXXXXXXXXX~~ Dr. D'S o u z a ist die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder verbindlich.

§ 8

Herr/~~XXXXXXXXXXXX~~ Frau/~~XXXXXXXXXXXX~~ Dr. D'S o u z a ... hat während und nach Lösung des Vertragsverhältnisses über alle ihm/~~XX~~ ihr bei seiner/~~XXXXX~~ Assistententätigkeit bekanntgewordenen Institutsangelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Institutsdirektor oder seinem hierfür zuständigen Vertreter angeordnet oder ihrer Bedeutung nach erforderlich ist, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Die Veröffentlichungen von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Assistententätigkeit stehen oder unter Benutzung der Instituts-einrichtungen zustandegekommen sind, bedürfen der Zustimmung des Institutsdirektors . Das gleiche gilt für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung.

§ 10

Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (Arbeitnehmererfindergesetz). Die Gesellschaft kann jedoch die Anmeldung und Verwertung einer Erfindung durch den Erfinder oder durch Dritte mit Einverständnis des Erfinders gestatten oder die Veräußerung von technischen Verbesserungsvorschlägen an Dritte zulassen. In diesen Fällen darf sie eine angemessene Beteiligung am Ertrag verlangen.

Herr/~~Max-Planck~~ **Dr. D'S o u z a** ist verpflichtet, alle Vereinbarungen mit Dritten, die bereits gemachte oder zukünftige Diensterfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge betreffen, dem Institutsdirektor mitzuteilen.

Die Erläuterungen und Richtlinien zur Erfinderregelung gem. Beschluß des Verwaltungsrats der Gesellschaft vom 9.3.1967 sind Bestandteil des Vertrages. ↑

§ 11

Soweit an dem Institut allgemeine Betriebsferien bestehen, ist der Urlaub innerhalb dieser Betriebsferien zu nehmen. Danach noch verbleibender Resturlaub wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12

Die für das Max-Planck-Institut für **Züchtungsforschung** erlassene Betriebsordnung ist Gegenstand dieses Vertrages.

§ 13

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln .

Köln-Vogelsang, den 27. Juli 1970

L. L. L. L.

I. H. H.